

Kernaussagen und Fakten zum Tagungsthema „Governance in der Lehrerinnen-/Lehrerbildung“

[Instrumentarium für die Beschäftigung mit Governance-Fragen im Bereich der Lehrerbildung]

	Deutschland	Schweiz	Österreich
<p>1. Verfassungs- bzw. Rechtsgrundlage für die staatliche Regelung des Lehrberufs</p>	<p>Schulrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 7 Abs. 1 GG: Aufsicht des Staates über das gesamte Schulwesen - Art. 20 GG: Rechtsstaats- und Demokratieprinzip; wesentliche Entscheidungen sind durch den Gesetzgeber selbst zu treffen - Art. 30, 70 ff. GG: Schulwesen ist Länderangelegenheit - Landesverfassungen: Bildungs- und Erziehungsziele, Schulpflicht - Schulgesetze, Lehrerbildungsgesetze, Beamtengesetze und Laufbahnverordnungen der Länder, - Länderspezifische Lehramtsausbildungs- und -prüfungsordnungen (1. und 2. Phase), Zulassungsordnungen zum Vorbereitungsdienst (VD), einschließlich der Regelungen zu den Voraussetzungen für den Zugang zum VD mit einem akademischen Lehramtsabschluss <p>Hochschulrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 3 GG: Wissenschaftsfreiheit - Hochschulgesetze der Länder - Hochschulzulassungsverordnungen 	<p>Lehrerinnen-/Lehrerbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 62 Abs. 1 Schweizerische Bundesverfassung (BV): Kantone sind für Schulwesen (inklusive Lehrerbildung) zuständig; - Interkantonale Rechtsgrundlagen: Diplomanerkennungskonkordat, Anerkennungsreglemente; - Kantonales Schul- und Bildungsrecht, Lehrerbildungs- und -anstellungsrecht - Ausbildung und Anerkennung der Abschlüsse von Berufsbildungsverantwortlichen: Bundesgesetz über die Berufsbildung gestützt auf Art. 63 (BV) <p>Hochschulrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 63a Bundesverfassung - Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes (HFKG); - Hochschulkonkordat der Kantone; - kantonales Hochschulrecht 	<p>Hochschulrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG) - auf Grundlage des leg. cit. erlassene Verordnungen, insbesondere: - Hochschul-Curriculaverordnung (HCV) - Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV) - Hochschul-Studienevidenzverordnung - Hochschul-Studienbeitragsverordnung - Hochschul-Zeitverordnung <p>Universitätsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) - Curricula der Universitäten

<p>2. Instanzen, die in Bezug auf die Lehrerbildung regulieren bzw. Regelungen erlassen</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Lehrkräfteausbildung liegt bei den Kultus- und für die erste Phase teilweise bei den Wissenschaftsministerien der Länder. Diese regeln die Ausbildung durch entsprechende lehrerbildungsrechtliche Vorgaben. Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen. Für Bachelor- und Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, werden die Studien- und Prüfungsordnungen auf Basis staatlicher Vorgaben von den Hochschulen erstellt. Hier wird die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesgesetz- und Ordnungsgeber (Landesrechtliche Vorgaben der Länder für die Lehrerbildung siehe: https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-lehrerpruefungen.html) - Hochschulen (Studien- und Prüfungsordnungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechsel) - Ländergemeinsame Strukturvorgaben der KMK als verbindliche Vorgaben für die Akkreditierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kantone im Rahmen der EDK für Lehrdiplome und Abschlüsse im Bereich Sonderpädagogik (schweizerische Anerkennung der Diplome) - der Bund für Abschlüsse von Berufsbildungsverantwortliche. - Für hochschulrechtliche Aspekte ist seit 2015 basierend auf dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes (HFKG) die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) zuständig; bezüglich Lehrerbildung regelt sie die Zulassung zu Pädagogischen Hochschulen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) - Verordnung bzw. Erlassung der Curricula an den Pädagogischen Hochschulen (durch die Hochschulkollegien) als dem Bundesministerium für Bildung und Frauen nachgeordnete Dienststellen auf Grundlage des HG und der HCV - Senate und Curricularkommissionen der betroffenen Universitäten
--	--	--	---

<p>3. Verortung der Lehrerbildung in der Behörde (Hochschulbereich, Schulbereich); Einfluss auf die Governance</p>	<p>Im Sekretariat der KMK als koordinierende Institution sind Fragen der Lehrerbildung und der Anerkennung der Abteilung II (Schulen) zugeordnet. Übergreifende hochschulrechtliche Themen der Lehrerbildung sind der Abteilung III (Hochschulen) zugeordnet. Das Sekretariat der KMK hat keine Befugnis im Bereich der Rechtssetzung.</p> <p>Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikationen geschieht durch die Kultusministerien der Länder bzw. durch von ihnen benannte Behörden. Diese können sich auf Gutachten der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Abteilung VI des Sekretariats der KMK) beziehen.</p> <p>Grundlage für die Anerkennungsverfahren sind die Landesgesetze zur Umsetzung des „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) bzw. die Lehrerbildungsgesetze der Länder.</p>	<p>Im Generalsekretariat EDK sind die Überprüfung der Studiengänge der Lehrerbildung und die Vorbereitung der Anerkennung der Berufsdiplome der Lehrerinnen und Lehrer dem Koordinationsbereich Hochschulen zugeordnet.</p> <p>Anerkennung ausländischer und altrechtlicher Lehrdiplome, Zuständigkeit für den Vollzug: Abteilung Recht des Generalsekretariats EDK.</p> <p>Grundlage: Diplomanerkennungsrecht der EDK</p> <p>Beim Bund ist die Anerkennung der Abschlüsse von Berufsbildungsverantwortlichen im Staatssekretariat für Bildung und Forschung verortet.</p> <p>Dieses ist auch zuständig für die Anerkennung ausländischer und altrechtlicher Abschlüsse von Berufsbildungsverantwortlichen.</p> <p>Grundlage: Berufsbildungsgesetz des Bundes für Berufsbildungsverantwortliche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) - Präsidialsektion – Legistik - Sektion I – Allgemeinbildung - Sektion II – Berufs- und Erwachsenenbildung - Sektion III – Pädagogische Hochschulen, Personalvollzug, Schulerhaltung - Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse (Drittstaatsangehörige): öffentliche Pädagogische Hochschulen - Berufsanerkennungsverfahren (EU-Bürger): Zuständigkeit der Länder <p>BMWFV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sektion IV/6 - Hochschulesektion
---	---	---	---

<p>4. Art der Anforderungen an die Ausbildung der Lehrpersonen (Standards, Mindestanforderungen, Gesetze etc.)</p>	<p>Lehramtsprüfungsordnungen, Lehramtszugangsverordnungen bei gestufter Studienstruktur, Prüfungsordnungen für den Vorbereitungsdienst etc. auf der Grundlage der KMK-Vereinbarungen zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse, ihrer Anerkennung sowie der Mobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015) - Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012) - Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013) - Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014) - Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 – 6 (Unterschieden wird in der Regel zwischen dem Lehramt an Grundschulen, den Lehrämtern für Haupt-, Mittel- oder Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien, dem Lehramt an beruflichen Schulen sowie dem Lehramt für Sonderpädagogik/an Sonderschulen/an Förderschulen - Bezeichnungen nach Landesrecht) - Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt ermittelt werden (Beschluss der KMK vom 02.06.2005) - Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften. - Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- 	<ul style="list-style-type: none"> - EDK-Anerkennungsreglemente mit Mindestanforderungen (Ziele, Zulassungsvoraussetzungen, Ausbildungsstruktur, Ausbildungsumfang, Qualifikation der Dozierenden und der Praxislehrpersonen, Diplomerteilung, Diplommurkunde, Titel); Reglemente für die Anerkennung der Abschlüsse von <ul style="list-style-type: none"> ◦ Primarlehrpersonen ◦ Sekundarlehrpersonen ◦ Maturitätsschul-Lehrpersonen ◦ Sonderpädagogen/-innen ◦ Logopäden/-innen ◦ Psychomotoriktherapeuten/-innen - Bundesgesetz über die Berufsbildung, Verordnung, Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche mit Mindestanforderungen <p>Seit 2015 (Inkrafttreten des HFKG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG als Voraussetzung, um Hochschulabschlüsse verleihen zu können (auf Ebene Studienprogramme weiterhin Anerkennung durch die EDK oder den Bund mit dem Zweck der Berufszulassung) - Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen im HFKG geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungsprofile sind dem HG und dessen Anlage, der HCV, dem UG, dem HS-QSG und den Curricula zu entnehmen, welche außerdem einen Bezug zu den Lehrplänen für österreichische Schulen, für welche durch die jeweilige Ausbildung qualifiziert wird, herstellen - die Anforderungen an die Dozierenden ergeben sich aus dem Dienstrecht für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen - die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen betreffend das Zulassungsverfahren an den Pädagogischen Hochschulen sind im HG und der HZV und betreffend die Universitäten im UG geregelt - der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und PädagogInnenbildung (§74a HG, § 54 Abs. 5 UG und § 30a HS-QSG) nimmt in diesem Zusammenhang gesetzlich geregelte Aufgaben wahr (z.B. Stellungnahme im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren, studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen, Standards, Ziele, Anforderungen, Weiterentwicklung etc. der PädagogInnenbildung)
---	---	---	--

	<p>Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 07.03.2013 i. d. F. vom 27.12.2013)</p>		
<p>5. Verfahren zur Überprüfung, ob die Regelungen eingehalten sind (Evaluation, Akkreditierung, Anerkennungsverfahren) und Wirkung des Überprüfungsentscheids</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 6 HRG und Landeshochschulgesetze: Evaluation - Obligatorische Akkreditierung (Bachelor-/Masterstudiengänge) mit inhaltlicher und struktureller Qualitätskontrolle, Einhaltung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben; je nach Landesrecht ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Genehmigung/Einrichtung eines Studiengangs oder dessen Bestand - In den Akkreditierungsverfahren wird auch die Einhaltung der Rahmenvorgaben der KMK zur Lehrerbildung überprüft. - Staatliche Prüfungsordnungen - Mitwirkung der Schulbehörde bei der Akkreditierung bzw. Zustimmung zur Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung von Studiengängen bzw. der Lehrdiplome durch den Vorstand der EDK auf Antrag von Anerkennungskommissionen (vergleichbar mit Programmakkreditierung) - Verfahren zur Erstanerkennung mit Evaluationsbesuch - alle 7 Jahre Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen - Mit der Anerkennung erhalten die Ausbildungsinstitutionen das Recht, gesamtschweizerisch anerkannte Lehrdiplome zu verleihen - Studiengänge für Berufsbildungsverantwortliche werden vom Bund auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes anerkannt (Verfahren analog) - Verfahren zur Anerkennung von Berufsbildungsverantwortlichen vergleichbar mit dem Verfahren der EDK - Nach Ablauf einer Übergangsfrist (HFKG Artikel 75) wird auch die institutionelle Akkreditierung Voraussetzung sein, damit Ausbildungsinstitutionen Lehrdiplome verleihen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssicherungsrat (QSR) - Hochschul-Evaluierungsverordnung - Anerkennung privater Pädagogischer Hochschulen (bei deren Errichtung) nach den §§ 4 ff HG (Anerkennung auf Antrag des privaten Trägers bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mittels Bescheid des zuständigen Bundesministers/der zuständigen Bundesministerin – der zuständige Landesschulrat und die betreffende Landesregierung sind zu hören); aus der Anerkennung erwachsen der privaten PH bestimmte Rechte und Pflichten, unter anderem zur Verleihung von akademischen Graden - Aufsichtsbehördliche Verfahren

<p>6. Unterschied zwischen Befähigung und Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufs</p>	<p><i>Lehramt</i> Die Ausbildung für ein Lehramt ist durch landesrechtliche Regelungen geregelt und untersteht grundsätzlich der staatlichen Aufsicht und Kontrolle. Sie umfasst ein universitäres Studium in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der gewählten Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften. Während des Studiums sind schulpraktische Studien an Schulen abzuleisten. Das Studium schließt gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen mit einer Ersten staatlichen Prüfung oder einem von der Universität verliehenen Mastergrad (Master of Ed), der den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet, wenn er den landesrechtlichen Anforderungen entspricht, ab. Anschließend ist eine schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) mit einer Dauer von zwölf bis 24 Monaten (je nach Landesrecht) an staatlichen Einrichtungen zu absolvieren, die mit einer (Zweiten) staatlichen Prüfung abschließt. Mit deren Bestehen wird die Befähigung für das angestrebte Lehramt vom Staat festgestellt.</p> <p><i>Unterrichtstätigkeit</i> Bei Lehrkräften mit ausländischen Lehrberufsqualifikationen ist zwischen der Aufnahme einer Unterrichtstätigkeit an Schulen und dem Zugang zum reglementierten Beruf, der erst durch die Feststellung der Befähigung für ein Lehramt ermöglicht wird, zu unterscheiden. Die Voraussetzungen für einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit gemäß Artikel 4f der EU-Anerkennungsrichtlinie liegen bei Lehrkräften im Sinne der Ausübung eines Lehramts nicht im vollen Umfang vor. Gleichwohl kann bei Vorliegen einer im Ausland erworbenen Lehrberufsqualifikation ohne formale Feststellung ihrer Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation im Sinne der Anerkennungsrichtlinie bereits die Möglichkeit für eine Unterrichtstätigkeit an Schulen gegeben sein. Für sog. Seiteneinsteiger gilt dies entsprechend.</p>	<p><i>Unterrichtsbefähigung:</i> Mit dem Lehndiplom erteilte <i>Unterrichtsbefähigung</i> als eigentliche "Lehrbefugnis": mit dem Abschluss der Ausbildung wird das Lehndiplom erlangt, welches implizit die Befugnis zum Unterrichten auf einer bestimmten Stufe in bestimmten Fächern erlaubt.</p> <p><i>Unterrichtsberechtigung:</i> Mit der Anstellung verbundene <i>Unterrichtsberechtigung</i> oder Berufsausübungsbewilligung: Mit einer konkreten Anstellung ist eine Berechtigung verbunden, in einem Kanton/einer Gemeinde auf einer bestimmten Stufe bestimmte Fächer zu unterrichten (evtl. besteht eine explizite Berufsausübungsbewilligung). Diese Berechtigung kann vom Anstellungskanton auch wieder entzogen werden.</p>	<p><i>Lehramt</i> die mit dem erforderlichen Studienabschluss verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes (§ 8 Abs. 2 HG): mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird das Lehramtszeugnis und der akademische Grad verliehen, was implizit die Befugnis zum Unterrichten auf einer bestimmten Bildungsstufe in bestimmten Fächern erlaubt. Des Weiteren müssen die dienstrechtlichen Anstellungserfordernisse erfüllt sein (§ 38 Vertragsbedienstetengesetz) vgl. auch § 2 HCV</p>
---	---	--	---

<p>7. Zusammenhänge zwischen Finanzierung der Lehrerbildung und der Qualitätsüberprüfung (Akkreditierung, Anerkennung etc.)</p>	<p>Die Hochschulen erhalten eine staatliche Finanzierung i.d.R. im Rahmen von Globalhaushalten.</p> <p>Ergebnisse von Evaluation und Akkreditierung können Gegenstand von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sein</p> <p>Unberührt davon, ist die 1. Staatsprüfung i.W.S. auch ein Instrument der Qualitätsüberprüfung.</p>	<p>Die Kantone haben verschiedene Vereinbarungen bezüglich Lastenausgleich zwischen den Hochschulstandortkantonen und den Herkunftskantonen der Studierenden geschaffen. Basierend auf diesen Vereinbarungen bezahlen die Herkunftskantone der Studierenden dem Standortkanton der Ausbildungsstätte einen festgelegten Betrag. Die schweizerische Anerkennung der Studiengänge ist Voraussetzung für die interkantonale Finanzierung (Herkunftskantone bezahlen 85% der Aufwendungen pro Studentin/Student).</p>	<p>Die Akkreditierung, Planung, Steuerung und Qualitätssicherung der LehrerInnenbildung erfolgen im Verordnungsweg (Hochschul-Curriculaverordnung, Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung) durch das zuständige Ressort; die personellen und finanziellen Ressourcen werden im Bundesfinanzrahmen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Finanzierung der Universitäten durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen</p>
<p>8. Verhältnis von Bund und Ländern/ Kantonen in Bezug auf die Lehrerbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 30, 70 ff: Ausschließliche Länderkompetenz - Art. 91b GG: Zusammenwirken aufgrund von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern möglich (z. B. Qualitätsoffensive Lehrerbildung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrerbildung ist kantonal bzw. interkantonale geregelt; - Bund und Kantone haben jedoch den Auftrag (Art. 63a BV und HFKG) sich bei hochschulrechtlichen Aspekten zu koordinieren. Dazu gehört auch die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen. - Der Bund leistet keine Grundbeiträge gemäss HFKG an die Pädagogischen Hochschulen. - Der Bund hat eine ausschliessliche Regelungskompetenz bezüglich der in der Berufsbildung tätigen Lehrpersonen. - Der Bund unterstützt Forschungs- und Entwicklungsprojekte (zum Beispiel im Bereich Fachdidaktik). 	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrerbildung ist auf Bundesebene geregelt. - Der Bund ist Träger der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. - Der Bund subventioniert die Kosten für die Lehrenden an privaten Pädagogischen Hochschulen (§ 7 Abs. 4 HG). - Die Länder werden in das Begutachtungsverfahren betreffend die Curricula (ebenso der QSR - § 74a Abs. 1 Z 4 HG) sowie in das Anerkennungsverfahren privater Pädagogischer Hochschulen eingebunden (s.o.). - Der Bund unterstützt Forschung und Entwicklungsprogramme. - Die Universitäten sind vollrechtsfähige Einrichtungen und werden vom Bund finanziert.
<p>9. Zuordnung der Lehrerbildung zu bestimmten Hochschultypen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen; - Anrechnungsmöglichkeiten von an Fachhochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, diese werden vor allem für die Ausbildung des beruflichen Lehramts genutzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung ist nicht vorgegeben, aber die Lehrerbildung findet primär an Pädagogischen Hochschulen statt, in wenigen Fällen auch an Universitäten; einzelne Pädagogische Hochschulen sind in Fachhochschulen integriert - Fachhochschulen bieten Studiengänge für Schulmusik und Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen an. 	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Hochschulen und Universitäten, ab dem Studienjahr 2016/17 besondere Form enger Kooperation der verschiedenen Bildungseinrichtungen durch sog. „gemeinsam eingerichtete Studien“ (§ 35 Z 4a und § 10a HG, § 54 Abs. 6c und 9a UG)
<p>10. Evidenzbasierung der Governance in der Lehrerbildung</p>	<p>Bildungsmonitoring</p>	<p>Bildungsstatistik des Bundes, Bildungsmonitoring</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsdokumentation (BILDOK) des Bundes; Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der geltenden Fassung